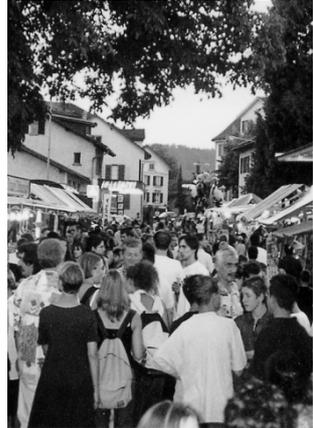
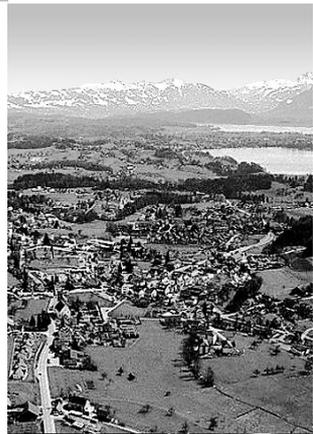


**Vorschriften über Grabzeichen und Bepflanzung
von Grabstätten
auf dem Friedhof Hombrechtikon**

vom 1. Januar 2012



1. Grabmale

Art. 1	Bewilligungspflicht	2
Art. 2	Gestaltung der Grabmäler	2
Art. 3	Zulässige Werkstoffe	2/3
Art. 4	Nicht zulässige Werkstoffe	3
Art. 5	Bearbeitung	3/4
Art. 6	Masse	4
Art. 7	Setzen und Pflege der Grabmäler	5
Art. 8	Platten für Urnennischen	5
Art. 9	Unterhalt der Grabmale	5
Art. 10	Ausnahmebestimmungen	5
Art. 11	Bepflanzungsvorschriften	6
Art. 12	Bepflanzung und Unterhalt	6
Art. 13	Schnittblumen Kränze Blumengebinde	6
Art. 14	Arbeitszeiten/ Ordnungsvorschriften	6

2. Schlussbestimmungen

Art. 15	Beschädigungen	7
Art. 16	Strafbestimmungen	7
Art. 17	Inkrafttreten	7
Art. 18	Aufhebung bestehender Vorschriften	7

1. Grabmale

Bewilligungs-
Pflicht

Art. 1

¹ Für das Errichten und Abändern von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofvorsteherin/des Friedhofvorstehers erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeit ist ein Gesuch um Bewilligung einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detaillierte Zeichnung im Massstab 1:10. Die Gesuchsformulare können bei der Friedhofvorsteherin/dem Friedhofsvorsteher bezogen werden.

³ Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Gestaltung
der Grabmä-
ler

Art. 2

¹ Das Grabmal soll dem Gedenken an die Verstorbene/den Verstorbenen dienen und entsprechend ausgebildet und gestaltet sein.

² Die Grabmal-, Schrift- und Schmuckformen sollen sich in Material, Proportion, Art, Gestaltung und Farbe harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

³ Bei der Gestaltung wird Wert gelegt auf eine schlichte Formgebung, eine gepflegte handwerkliche Ausführung und künstlerisch gestaltete Grabdenkmäler.

⁴ Bevor der Bildhauer ein Grabmal errichtet, sollte er die entsprechende Grabstätte aufsuchen, um mit der Art des Grabmals auf die Situation formell zu reagieren.

zulässige
Werkstoffe

Art. 3

¹ Die Werkstoffe der Grabzeichen müssen aus dauerhaftem, natürlich wirkendem Material sein.

² Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

- Natursteine,
- witterungsbeständiges Holz,
- Schmiedeisen
- nicht serienmässig hergestellte Bronze.

³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders:

Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, und Serpentine, behauen oder matt geschliffen (max. Körnung 400 ohne Filz und Bleischeibe).

Nicht zulässige Werkstoffe

Art. 4

¹ Nicht zugelassen sind insbesondere korrosionsanfällige und auffällig leuchtende Materialien. Auch nicht zugelassen sind:

- zu helle, aber auch zu dunkle und durch Schliff oder andere Bearbeitung zu schwarz wirkende Steine
- wilde Felsenformen und unbearbeitete Findlinge
- Produkte aus rein serieller, nur kommerzieller Massenanfertigung
- naturalistisch ausgeführte Bildreliefs
- Radierungen
- ungeeignete Keramikfiguren
- Fotografien mit einem Mass von mehr als 10 x 10 cm
- Schrifftafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- pantographisch hergestellte Bildreliefs und Schablonenschriften
- auffällig bemalte oder versilberte Inschriften
- Goldschriften auf dunklen Gesteinen und Metallschriften (mit Ausnahme von handwerklich hergestellten Schmiedeeisen- und Bronzeschriften auf Hartgestein).

Bearbeitung

Art. 5

¹ Die Grabzeichen sind materialgerecht und handwerklich einwandfrei zu bearbeiten.

² Die Friedhofvorsteherin/der Friedhofvorsteher kann im Bedarfsfall zusammen mit dem Gesuch ein Steinmuster verlangen.

³ Das Grabzeichen soll in Form und Material als Einheit geschaffen sein.

⁴ Kreuze, Plastiken in Bronze und Holzzeichen dürfen auf bearbeitete Sockel gestellt werden.

⁵ Schriften, Ornamente und Reliefs etc., nach eigenem Entwurf in Bronze gegossen sind gestattet, dürfen aber nur auf Hartgestein angebracht werden.

⁶ Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist unzulässig.

⁷ Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 6

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler (inkl. Sockel) betragen:

		Max. Höhe cm	Max. Breite cm	Max. Länge cm	Min. Dicke cm
Erdbestattungen	stehend	80-100	30-55		12
	liegend		45	60	6
Kindergräber	stehend	40-60	35-45		10
	liegend		40	50	6
Urnengräber	stehend	70-90	30-50		12
	liegend		45	55	6

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Für das Verhältnis von Höhe und Breite des stehenden Grabmals darf die Summe aus Höhe und Breite nicht überschritten werden.

Erdbestattungen	155 cm
Urnengräber	140 cm
Kindergräber	110 cm

⁴ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen und schlanken Steinen max. 10cm. überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁵ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen und müssen ein Gefälle aufweisen.

⁷ Für Grabeinfassungen gelten nachfolgende Masse (siehe Anhang):

	Höhe cm	Breite cm	Länge cm	max. Dicke cm
Erdbestattungen	15	85	130	10
Kindergräber	15	65	120	10
Urnengräber	15	70	90	10

Setzen und
Pflege der
Grabmäler

Art. 7

¹ Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Ihre Fundamente sind so zu dimensionieren, dass sich die Lage der Platten nicht verändert.

² Grabmale auf Erdbestattungsgräber dürfen erst 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Grabsteine auf Urnengräber besteht keine Wartefrist.

³ Die Grabmale dürfen nicht an Samstagen noch an Vortagen gesetzlicher Feiertage und nicht bei nasser oder gefrorener Erde versetzt werden.

⁴ Die Ersteller haften für Schäden, die durch das Setzen oder Instandstellen von Grabmälern verursacht werden. Sie haben die nötigen Wiederherstellungs- und Aufräumkosten vorzunehmen.

⁵ Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabzeichen zu sorgen.

Urnennischen

Art. 8

¹ Die Urnennischen werden mit einer einheitlichen Platte verschlossen und nach den Weisungen der Friedhofvorsteherin/des Friedhofvorstehers beschriftet. Die Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.

² Das Anbringen von Grabschmuck am und beim Urnenkubus ist nicht erlaubt. Im Kiesbeet unter dem Urnenkubus ist das Platzieren von Blumenschmuck und einer Fotografie von maximal 10 x 10 cm gestattet.

Unterhalt der
Grabmale

Art. 9

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei Zerfallerscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der/die Friedhofvorsteher/in berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.

Ausnahme-
bestimmun-

Art. 10

gen

¹ Die Friedhofversteherin/der Friedhofvorsteher ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 2 – 6 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Bepflanzungsvorschriften

Art. 11

¹ Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner. Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Bepflanzung und die Pflege durch die Angehörigen erfolgen.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 12

¹ Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen und sonstiger Grabschmuck sind unzulässig. Vernachlässigte Gräber und Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.

² Pflanzen sind so unter der Schere zu halten, dass sie die Breite des Grabes bzw. die Höhe des Grabsteines nicht überragen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, nötigenfalls einen Rückschnitt vorzunehmen oder die Pflanzen zu entfernen.

Schnittblumen
Kränze Blumengebinde¹⁾

Art. 13 ¹⁾

¹ Zum Aufstellen von Schnittblumen auf Gräbern dürfen nur Steckvasen verwendet werden. Blechdosen Einmachgläser und dergleichen sind nicht erlaubt.

² Kränze und Blumengebinde sollen im wesentlichen aus natürlichen Materialien bestehen.

³ Abgestandene Pflanzen, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernt werden.

⁴ Beim Gemeinschaftsgrab ist das Aufstellen von Blumenschmuck und Grablichtern auf den Namensplatten und auf dem Rasen nicht erlaubt (erlaubt sind sie im seitlichen Kiesbeet). Werden Blumenschmuck und Grablichter trotzdem auf den Namensplatten und auf den Rasen gestellt, so dürfen sie vom Friedhofgärtner ohne Bewilligung der Eigentümer umplatziert werden. Ausgenommen sind Blumenschmuck und Kränze während einer Beisetzung.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab ist das Anbringen oder Aufstellen von Figuren, Spielzeug, Bildern, Beschriftungstafeln und ähnliches nicht erlaubt. Diese dürfen vom Friedhofgärtner ohne Bewilligung der Eigentümer entfernt und vernichtet werden.

Arbeitszeiten/
Ordnungsvor-
schriften

Art. 14

¹ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine Arbeiten ausgeführt werden.

² An Samstagen und vortagen vor allgemeinen Feiertagen müssen Unterhaltsarbeiten durch Private bis 14.00 Uhr beendet sein.

³ Während den Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.

2. Schlussbestimmungen

Beschädi-
gungen

Art. 15

¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an den Grabzeichen und der Bepflanzung entstehen.

Strafbestim-
mungen

Art. 16

¹ Nichtachten dieser Vorschriften können mit Polizeibusse belegt werden. Bei schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle kann eine Verzeigung an den Statthalter erfolgen.

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Diese Vorschriften treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Aufhebung
bestehender
Vorschriften

Art. 18

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften (insbesondere die Vorschrift über Grabzeichen und Bepflanzungen vom 9. April 1998), Beschlüsse und Weisungen sowie alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

1)

Art. 13, Absatz 4 und 5 geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2016

8634 Hombrechtikon,
1. Januar 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

M. Baur

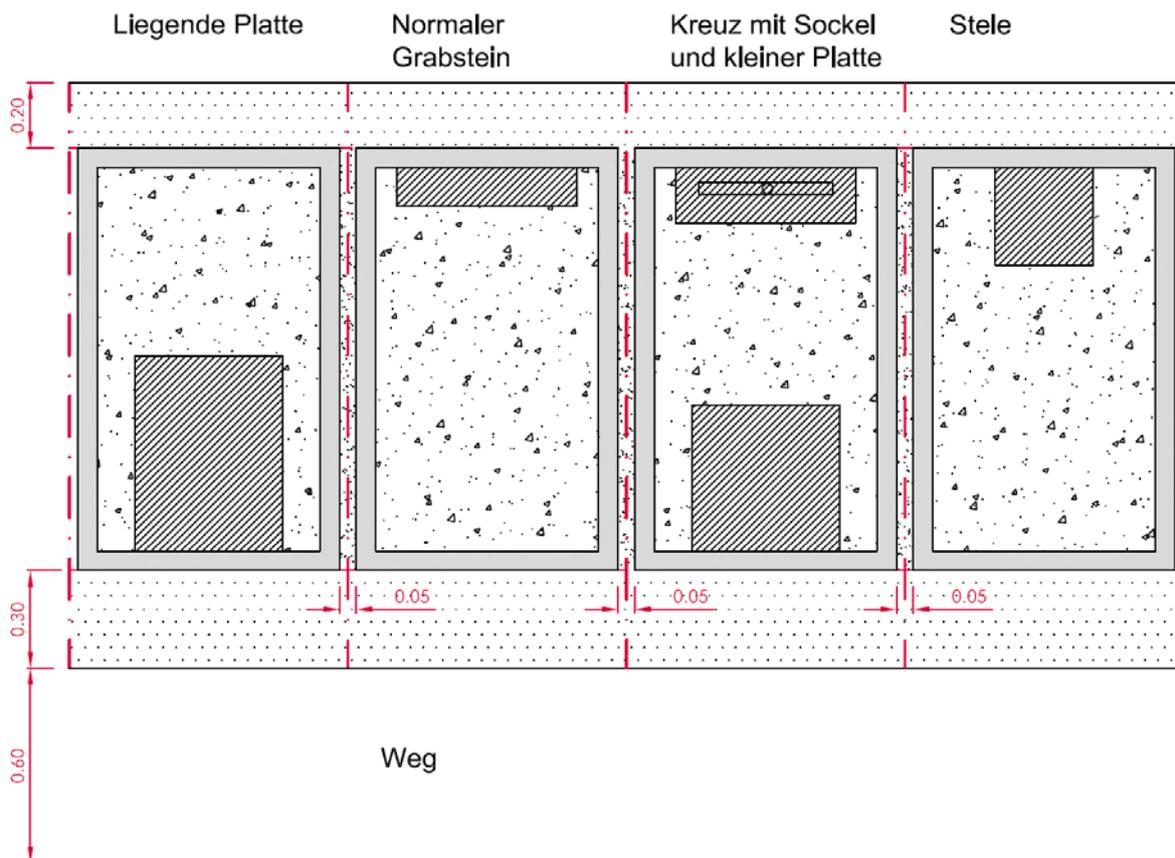
Der Schreiber:

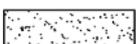
J. Sulger

1)

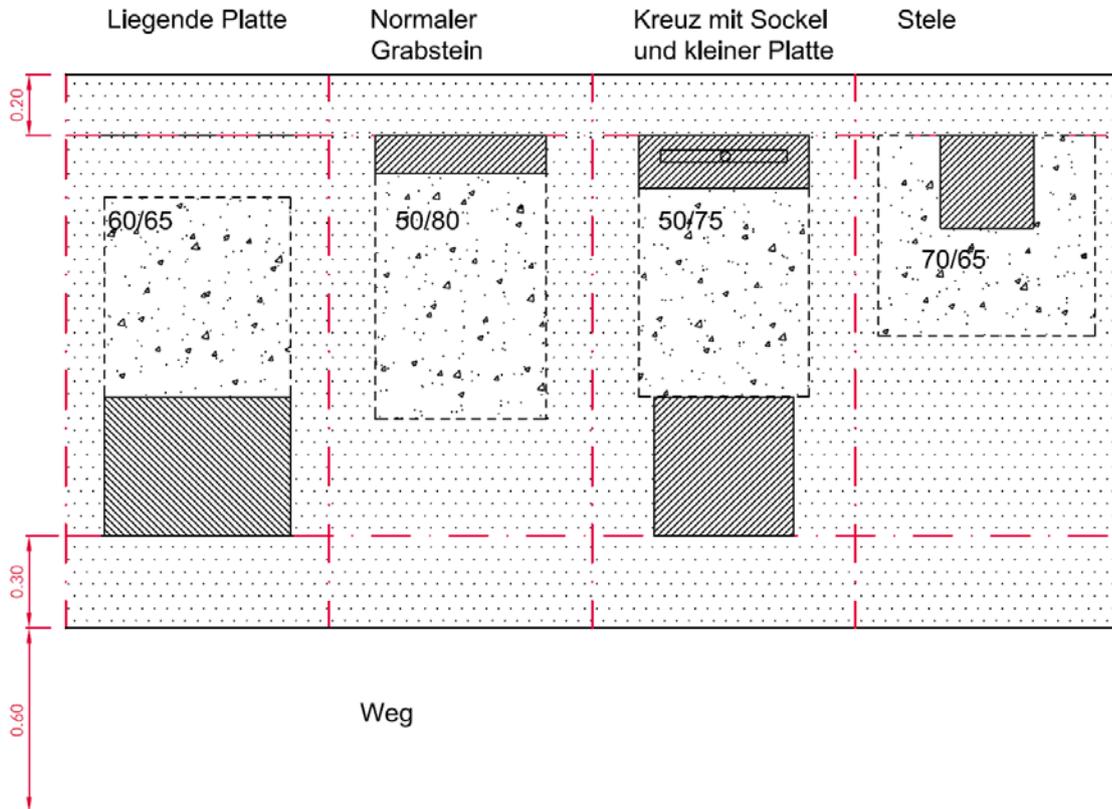
Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2016

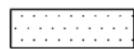
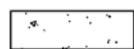
GRABBEPFLANZUNG MIT GRABEINFASSUNG



-  Grab
-  Grabeinfassung
-  Grabmal
-  Bodendecker, z.B. Immergrün
-  Individuelle Grabbepflanzung
-  Kiestreifen/Fuge zwischen den Gräbern

GRABBEPFLANZUNG OHNE GRABEINFASSUNG



-  Grab
-  Grabeinfassung
-  Grabmal
-  Bodendecker, z.B. Immergrün
-  Individuelle Grabbepflanzung